

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 23.01.2014

Vereinbarung der Landkreiskommunen auf Verzicht gegenseitiger Zahlungen nach § 28 HKJHG

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung der Landkreiskommunen zum gegenseitigen Verzicht auf Zahlungen nach § 28 HKJHG wird weiterhin - wie bisher auch - beigetreten.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Die Städte und Gemeinden führen jeweils eine Statistik über den Besuch auswärtiger Kinder in ihren Einrichtungen. Diese Statistik enthält die Anzahl der Kinder, Name, Herkunftsort, Anzahl der belegten Monate und Betreuungszeit. Darüber hinaus verständigt die aufnehmende Gemeinde die Heimatgemeinde bei der Aufnahme eines Kindes, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Diese Vereinbarung ist weiter befristet bis zum 31.12.2014. In dieser Zeit werden keine Erstattungsansprüche der aufnehmenden Gemeinden gemäß § 28 HKJGB geltend gemacht.“

Sachverhalt:

§28 HKJHG sieht vor, dass Kommunen einen Kostenausgleich von anderen erhalten oder zahlen, wenn sie entweder Kinder aus anderen Kommunen in ihren Kindertageseinrichtungen betreuen bzw. wenn Kinder aus der eigenen Kommune in anderen Kindertageseinrichtungen von Städten und Gemeinden betreut werden.

Die Kommunen im Landkreis hatten zwischen 2007 und dem 31.12.2013 vereinbart, gegenseitig auf eine entsprechende Ausgleichzahlung zu verzichten, weil Aufwand und Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen und letztlich eine Nullsummenrechnung dabei herauskommt.

Auf Grund des hohen bürokratischen Aufwandes zur Ermittlung der Betriebskosten und der Tatsache dass sich die Zahl von Kindern aus anderen Wohnorten innerhalb der Landkreiskommunen in Grenzen hält, haben die Bürgermeister der Landkreiskommunen sich über eine weitere Verlängerung der o.g. vertragliche Regelung bis 31.12. 2014 verständigt. Es wird empfohlen sich dieser Regelung anzuschließen.

Der Sachverhalt wurde am 17.12.2014 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister